

ZVR

[Zeitschrift für Verkehrsrecht]

Beiträge	276	Diversion nach Straßenverkehrsunfällen Klaus Schwaighofer
	282	Der Entwurf einer EU-RL zur grenzüberschreitenden Verfolgung von Verkehrsdelikten Verena Pronebner
	285	Terrorprävention und verfassungsrechtliches Rechtsschutzsystem Martin Hiesel
Rechtsprechung	291	Verkehrssicherungspflichten des Mautautobahnhalters
	293	Pflicht zur Benützung von Radfahranlagen, Abgrenzung Rennfahrrad – Mountainbike
	295	Ermittlung des bei Totalschadensabrechnung maßgeblichen Wrackwerts
	298	Keine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht beim Gießen einer Hecke
Judikaturübersicht Verwaltung	299	VwGH
Ausländische Rechtsprechung	303	Entscheidungen des BGH zum Schadenersatzrecht
KfV	307	Die 3. EU-Führerscheinrichtlinie Armin Kaltenegger

Juni 2008

06

MANZ 

Redaktion
Karl-Heinz Danzl
Christian Huber
Georg Kathrein
Gerhard Pürstl

ISSN 0044-3662

Die 3. EU-Führerscheinrichtlinie

Ein erster Ausblick auf eine umfassende Reform des österreichischen Führerscheinrechts

Seit Erlassung der 2. EU-Führerscheinrichtlinie¹⁾ sind immerhin 16 Jahre vergangen, bis im Jänner 2007 die 3. EU-Führerscheinrichtlinie in Kraft getreten ist. Innerhalb von vier Jahren sind nun die dort enthaltenen Bestimmungen in Österreich umzusetzen und ab dem 19. 1. 2013 auch anzuwenden.

Von Armin Kaltenegger

ZVR 2008/143

EU-FS-RL;
FSG;
FSG-GV;
FSG-DV;
FSG-PV

Neufassung der
Führerschein-
richtlinie;
Reform des FSG

Inhaltsübersicht:

- A. Steckbrief
- B. Fahrplan
- C. Maßgebliche Änderungen ggü der 2. EU-FS-RL
- D. Inhalte im Kurzüberblick

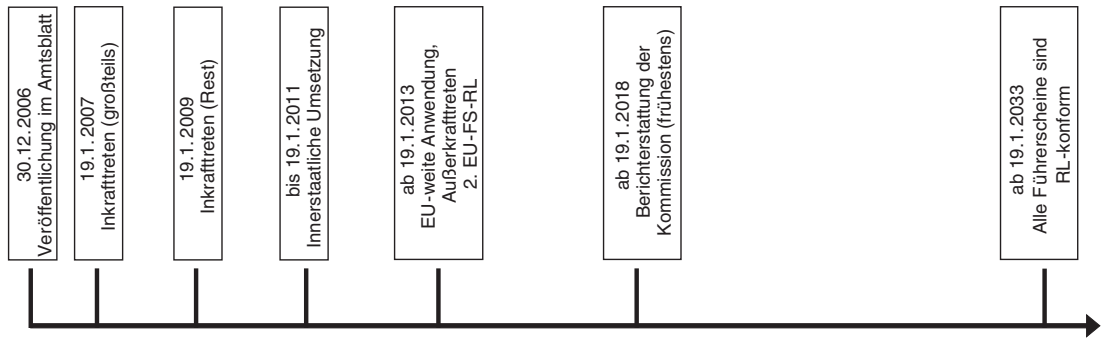
A. Steckbrief

Bezeichnung:	Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 12. 2006 über den Führerschein (Neufassung)
Amtsblatt:	L 403 vom 30. 12. 2006, S 18–60
Inkrafttreten am:	19. 1. 2007
Materialien: ²⁾	<ul style="list-style-type: none"> → Vorschlag für eine Richtlinie EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein v 21. 10. 2003, KOM(2003) 621 endg → Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung v 3. 2. 2005, A6–0016/2005 und in zweiter Lesung v 27. 11. 2006, A6–0414/2006 → Gemeinsamer Standpunkt (EG) des Rates Nr 23/2006 v 18. 9. 2006, ABI 2006 C 295E S 1

1) RL 91/439/EWG des Rates v 29. 7. 1991 über den Führerschein, ABI 1991 L 237 S 1 idF ABI 2000 L 237 S 45.

2) Vgl http://ec.europa.eu/prelex/detail_dossier_real.cfm?CL=enDossierId=187270

B. Fahrplan



C. Maßgebliche Änderungen ggü der 2. EU-FS-RL

- Nur mehr ein einheitliches Führerscheinemuster (Kunststoff, Scheckkartenformat), wobei nun elektronische Informationsvorrichtungen (Mikrochip) im Führerscheindokument zulässig sind.
- Neustrukturierung der Führerscheinklassen mit Aufwertung der Unterklassen zu insgesamt 15 Fahrzeugklassen;³⁾ Einführung neuer Fahrzeugklassen (AM⁴⁾ und A2⁵⁾); Reduktion der fakultativen Fahrzeugklassen auf eine einzige (B1⁶⁾).
- Der Stufenführerschein für Krafträder wird stärker akzentuiert (im Bereich der Krafträder gem § 3 Abs 1 Z 1 KFG⁷⁾ gibt es nun insgesamt vier Klassen: AM, A1, A2 und A, wobei der Direkteinstieg in die Klasse A nun mit 24 statt mit 21 Jahren erfolgt).
- Das Mindestalter für die Klassen C und CE wird auf 21 Jahre, für die Klassen D und DE auf 24 Jahre angehoben.
- Das Ziehen von schweren Anhängern hinter Fahrzeugen der Klasse B wird erleichtert: Bis zu einer Gesamtmasse der Fahrzeugkombination von maximal 4,25 t können schwere Anhänger mit einer Lenkberechtigung der Klasse B gezogen werden. Sofern die zulässige Gesamtmasse dieser Fahrzeugkombination 3,5 t übersteigt, wird die Absolvierung einer kurzen Schulung (mindestens sieben Stunden)⁸⁾ oder einer Prüfung den E-Führerschein ersetzen.⁹⁾
- Die Führerscheine aller Klassen werden nur mehr befristet erteilt, wobei nur für die Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E eine obligatorische gesundheitliche Untersuchung vorgesehen ist, für die anderen Klassen ist dies nur fakultativ vorgesehen.
- Ein einheitliches Aus-, Weiterbildungs- und Kontrollsystem für Lenkerprüfer wird eingeführt.
- Zur Eindämmung des „Führerscheintourismus“ wird die Nichtanerkennung von in anderen Mitgliedstaaten ausgestellten Führerscheinen zwingend vorgeschrieben, wenn im Aufnahmestaat der Führerschein entzogen wurde, bzw wird umgekehrt im Aufnahmestaat kein Führerschein ausgestellt, wenn dieser in einem anderen Mitgliedstaat entzogen wurde.

→ Vor dem 19. 1. 2013 erteilte Lenkberechtigungen bleiben von der RL unberührt.

D. Inhalte im Kurzüberblick

Thema	Fundstelle in 3. FS-RL
Aussehen des Führerscheins	Art 1, Art 3, Anhang I
Anerkennung	Art 2, Art 11
Klassen, Mindestalter, Umfang	Art 4, Art 5, Art 6
Ausstellung, Gültigkeitsdauer, Grundsatz „Inhaber – ein Führerschein“	Art 7, Anhang II, III, V, VI
Lenkerprüfer	Art 10, Anhang IV
Wohnsitz	Art 12
Begleitende Bestimmungen	Art 8, Art 9, Art 13, Art 14 – 19, Anhang VII, VIII

3) Auch die Klassenkombinationen iZm Anhängerklassen werden aufgegeben, so wird zB D1+E zu D1E.
 4) Kleinkrafträder, darunter fallen zwei- oder dreirädrige Kfz mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einem Verbrennungsmotor mit einem Hubraum von bis zu 50 cm³ oder einem Elektromotor mit einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge.
 5) Krafträder mit einer Motorleistung von bis zu 35 kW und einem Leistungsgewicht bis zu 0,2 kW/kg, die nicht von einem Fahrzeug mit mehr als der doppelten Motorleistung abgeleitet sind.
 6) Vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von bis zu 400 kg (550 kg im Falle von Fahrzeugen zur Güterbeförderung) und mit einer maximalen Nutzleistung von bis zu 15 kW.
 7) Beachte: Nach österr Recht sind Kleinkrafträder begrifflich auch Krafträder, nach europ. Recht hingegen nicht (RL 2002/24/EG).
 8) Näheres s Anhang V.
 9) Der deutsche Richtlinienentwurf lässt die Auslegung zu, dass eine Schulung auch für leichte Anhänger erforderlich ist, sofern die zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination 3500 kg übersteigt. Die Materialien zur RL bleiben diesbezüglich unklar (Gemeinsamer Standpunkt [EG] des Rates Nr 23/2006 v 18. 9. 2006, ABI 2006 C 295E; Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament betreffend den vom Rat angenommenen gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf den Erlass der RL des Europäischen Parlaments und des Rates über den Führerschein [Neufassung] v 21. 9. 2006, KOM[2006] 547 endg). Aus dem englischen und französischen Text geht allerdings klar hervor, dass „Fahrzeugkombination“ in Art 4 Abs 4 lit b 2. Absatz immer eine Kombination aus Klasse B und schwerem Anhänger bezeichnet (arg „such a combination“ bzw „cet ensemble“).

Art 1 (Führerscheinmuster)

Einführung eines gemeinsamen Führerscheinmodells (EG-Muster in Anhang 1 enthalten), mit Möglichkeit der Einführung eines integrierten Mikrochips als Speichermedium.

Art 2 (Gegenseitige Anerkennung)

Der Grundsatz der gegenseitigen unionsweiten Anerkennung von Führerscheinen wird wie in der 2. FS-RL formuliert, Ausnahmen enthält Artikel 11.

Art 3 (Maßnahmen zum Schutz gegen Fälschungen)

Anweisung an die Mitgliedstaaten, die Führerscheine fälschungssicher zu gestalten. Abs 3 bezeichnet das Ende der Umtauschfrist für alte Führerscheine mit dem 19. 1. 2033.

Art 4 (Klassen, Begriffsbestimmungen und Mindestalter)

Ein klarer strukturiertes Klassensystem wird eingeführt. Außer der Klasse B1 sind nunmehr alle Klassen obligatorisch, bisher waren immerhin sechs Klassen fakultativ: A1, B1, C1, C1+E, D1, D1+E. Die Mindestalterbestimmungen werden modifiziert, wobei vor allem der Grundsatz des stufenweisen Zugangs zu den Klassen

zweirädriger Fahrzeuge (16, 18, 20 bzw 24 Jahre) sowie zu den Klassen der Fahrzeuge zur Fahrgast- und Güterbeförderung (18, 21 und 24 Jahre) stärker zum Tragen kommt.

Art 5 (Bedingungen und Einschränkungen)

Erklärt Bedingungen und Einschränkungen bei der Ausstellung des Führerscheins für zulässig.

Art 6 (Staffelung und Äquivalenzen zwischen den Führerscheinklassen)

Hier wird das Verhältnis der Führerscheinklassen zueinander durch Staffelungen und Äquivalenzen zwischen Klassen festgelegt.

Art 7 (Ausstellung, Gültigkeit und Erneuerung)

Wie bisher müssen Führerscheinwerber eine theoretische und praktische Prüfung ablegen,¹⁰⁾ ihre gesundheitliche Eignung nachweisen und den Wohnsitz im Hoheitsgebiet des den Führerschein ausstellenden Mitgliedstaates haben.

10) Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen sind für die Klassen AM, A2, A und B (Kraftwagen + schwerer Anhänger) vorgesehen.

Gegenüberstellung Mindestalter

Klasse	2. FS-RL		3. FS-RL	
	Regelalter ¹¹⁾	zulässige Abweichung ¹²⁾	Regelalter ¹³⁾	zulässige Abweichung ¹⁴⁾
AM	–	–	16	14–18
A1	16	–	16	18
A2	–	–	18	–
A	18 ¹⁵⁾ /21	17 ¹⁴⁾	20 ¹⁶⁾ /24	–
B1	–	–	16	18
B	18	17	18	17
BE	18	17	18	17
C1	18	–	18	–
C1E	18	–	18	–
C	18	–	21	18 ¹⁷⁾
CE	18	–	21	–
D1	21	–	21	–
D1E	21	–	21	–
D	21	–	24	21 ¹⁶⁾
DE	21	–	24	–

11) Unbeschadet der Vorschriften in VO (EG) 3820/85.

12) Mitgliedstaaten können aber die Gültigkeit eines Führerscheins, dessen Inhaber das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, ablehnen.

13) Unbeschadet der Vorschriften in RL 2003/59/EG (Berufskraftfahrerrichtlinie).

14) Die zulässigen Absenkungen des Mindestalters gelten nur national und in jenen Mitgliedstaaten, die dies ausdrücklich anerkennen.

15) Eingeschränkt für zwei Jahre auf Vorstufe A.

16) Bei zwei Praxisjahren A2.

17) Nur ausnahmsweise bei bestimmten Fahrzeugen möglich (Feuerwehr, Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, zu Reparatur- oder Wartungszwecken).

Die Gültigkeitsdauer für Führerscheine der Klassen AM, A1, A2, A, B, B1 und BE wird mit zehn Jahren festgelegt (Erweiterung auf bis zu 15 Jahre zulässig). Es steht im Belieben des Mitgliedstaates, ob anlässlich der Erneuerung des Führerscheins eine gesundheitliche Untersuchung durchgeführt wird.

Die Gültigkeitsdauer für Führerscheine der Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1 und D1E wird mit fünf Jahren festgelegt, eine gesundheitliche Untersuchung ist (wie bisher) zwingend vorgeschrieben.¹⁸⁾

Für Fahranfänger und Lenker, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann betreffend aller Klassen die Gültigkeitsdauer des Führerscheins auch kürzer bemessen werden.

Das Prinzip, dass jeder Unionsbürger nur einen einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerschein besitzen soll, wird verstärkt.

Ein EU-Führerscheinregister wird aufgebaut und genutzt.

Art 8 (Anpassung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt)

Die Kommission wird ermächtigt, Anpassungen der Anhänge an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt im Rahmen der ihr übertragenen Durchführungsbefugnisse in einem Regelungsverfahren mit Kontrolle¹⁹⁾ durchzuführen.

Art 9 (Ausschuss)

Die Kommission wird vom Führerscheinausschuss unterstützt.

Art 10 (Fahrprüfer)

Die Mindestanforderungen an Lenkerprüfer werden erstmals einheitlich festgelegt. Neben allgemeinen Bedingungen werden die Grundausbildung, die Prüfung und die Weiterbildung der Lenkerprüfer festgelegt. So sind mindestens vier Tage in zwei Jahren theoretische und mindestens fünf Tage in fünf Jahren praktische Weiterbildung zu absolvieren. Daneben müssen die Mitgliedstaaten eine ausreichende Überwachung der Lenkerprüfer bei ihrer Zulassung, Tätigkeit und Weiterbildung vorsehen. Neben der Installation von tauglichen Qualitätssicherungssystemen ist mindestens einmal jährlich jeder Prüfer formal, auch hinsichtlich seiner Prüfungsergebnisse zu überprüfen, mindestens einmal in fünf Jahren hat eine mindestens halbtägige Hospitation stattzufinden. Die Details finden sich ausführlich in Anhang IV der RL.

Art 11 (Bestimmungen über den Umtausch, den Entzug, die Ersetzung und die Anerkennung der Führerscheine)

Abs 1 bis 3 regeln den Austausch des Führerscheins bei Wohnsitzwechsel innerhalb der Union und die Zulässigkeit der Anwendung der innerstaatlichen Vorschriften über Einschränkung, Aussetzung, Entzug oder Aufhebung auf Inhaber von Führerscheinen anderer Mitgliedstaaten.

Abs 4 versucht nach der umfangreichen EuGH-Judikatur der letzten Jahre²⁰⁾ künftige Fälle des „Führerscheintourismus“ hintanzuhalten:²¹⁾

→ wurde im Aufnahmestaat der Führerschein eingeschränkt, entzogen oder ausgesetzt, sind Führer-

scheine anderer Mitgliedstaaten nicht anzuerkennen;

→ wird im Aufnahmestaat ein Führerschein beantragt, obwohl dieser in einem anderen Mitgliedstaat eingeschränkt, entzogen oder ausgesetzt wurde, so ist die Ausstellung eines Führerscheins abzulehnen.

Abs 5 regelt die Führerscheinersetzung (beispielsweise nach Verlust oder Diebstahl) und Abs 6 normiert die Vorgangsweise beim Umtausch von Führerscheinen aus Drittländern.

Art 12 (Ordentlicher Wohnsitz)

Im Verhältnis zur 2. FS-RL nahezu idente Formulierung der Wohnsitzdefinition.

Art 13 (Äquivalenzen zwischen nicht dem EG-Muster entsprechenden Führerscheinen)

Es ergeht der Auftrag an die Mitgliedstaaten, die Äquivalenzen hinsichtlich neuem EG-Modell und alten nationalen Modellen vorzulegen.

Weiters wird klar festgehalten, dass vor Beginn der Anwendung der RL (19. 1. 2013) erteilte Fahrerlaubnisse von dieser RL unberührt bleiben.

Art 14 (Überprüfung)

Die Kommission wird frühestens am 19. 1. 2018 über die Durchführung dieser RL Bericht erstatten, wobei auch Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit betrachtet werden sollen.

Art 15 (Amtshilfe)

Normiert eine gegenseitige Unterstützungspflicht der Mitgliedstaaten, insbesondere beim Austausch von Führerscheindaten über das EU-Führerscheinregister.

Art 16 (Umsetzung)

Enthält die Frist für die innerstaatliche Erlassung und den Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung des dieser RL entsprechenden nationalen Rechts.

Art 17 (Aufhebung)

Nennt die durch diese RL aufgehobenen Rechtsquellen.

Art 18 (Inkrafttreten)

Bestimmt das Inkrafttreten der RL.

Art 19 (Adressaten)

Die RL ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

18) Die 2. FS-RL hat grundsätzlich gar keine obligatorische Einschränkung der Gültigkeitsdauer beinhaltet, lediglich in Anhang III, Punkt 4, war vorgesehen, dass sich Lenker dieser Klassen „in bestimmten Zeitabständen ärztlich untersuchen lassen“ müssen.

19) Art 5 a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates v 28. 6. 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse.

20) EuGH 29. 4. 2004, Rs C-476/01, Kapper; EuGH 6. 4. 2006, Rs C-227/05, Halbritter; EuGH 28. 9. 2006, Rs C-304/05, Kremer.

21) Siehe dazu auch ausführlich: Geiger, Neues Ungemach durch die 3. Führerscheinrichtlinie der Europäischen Gemeinschaften, DAR 2007, 126.

Anhänge:

Anhang I:	Bestimmungen zum EG-Musterführerschein
Anhang II:	Mindestanforderungen an die Fahrprüfungen
Anhang III:	Mindestanforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit zum Führen eines Kraftfahrzeugs
Anhang IV:	Mindestanforderungen an Personen, die praktische Fahrprüfungen abnehmen
Anhang V:	Mindestanforderungen an Fahrerschulung und Fahrprüfung für die in Art 4 Abs 4 lit e Abs 2 genannten Fahrzeugkombinationen (Klasse B Kraftwagen + schwerer Anhänger)
Anhang VI:	Mindestanforderungen an Fahrerschulung und Fahrprüfung für Krafträder der Klasse A (stufenweiser Zugang)
Anhang VII:	Aufgehobene Richtlinie
Anhang VIII:	Entsprechungstabelle (synoptischer Vergleich von 2. und 3. FS-RL)

→ In Kürze

Mit der 3. EU-FS-RL wird langfristig ein unionsweit einheitliches Führerscheinmodell mit hoher Fälschungssicherheit eingeführt und gleichzeitig durch Modifikation der zwischenstaatlichen Anerkennungsregeln der Führerscheintourismus bekämpft, das Klassensystem wird umfassend reformiert und Befristungen für alle Führerscheinklassen werden vorgesehen.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dr. Armin Kaltenegger ist Leiter des Bereiches Verkehr & Mobilität im Kuratorium für Verkehrssicherheit.

Kontakt: Kuratorium für Verkehrssicherheit, Schleiergasse 18, A-1100 Wien.

Tel: (05) 77077 – 1200, Fax: (05) 77077 – 1187

E-Mail: armin.kaltenegger@kfv.at

Vom selben Autor erschienen:

Kaltenegger/Koller, Entziehung der Lenkberechtigung und Lenkverbot (2003); Alkohol am Steuer – Rechtsfolgen nach der

20. StVONov und der 2. FSGNov, ZVR 1998, 320; *Kaltenegger/Koller*, Der Rollschuhfahrer und seine ambivalente Rechtsnatur, ZVR 1998, 427; Rechtsfolgen der Alkoholbeeinträchtigung bei Radfahrern, ZVR 1999, 103; *Kaltenegger/Vergeiner*, Der Vertrauensgrundsatz der StVO – Schutz oder Tücke für Kinder? ZVR 2000, 32; Der Radrennfahrer in der StVO, ZVR 2002, 67; *Kaltenegger/Hnatek-Petrak*, Der Benzinscooter, ZVR 2004, 265; *Kaltenegger/Steinacher*, Österreichs Wege zu einer nachhaltigen Reduktion des Unfallrisikos junger Lenker, ZVS 2005/2, 63; Verkehrsrecht als Wegbereiter der Verkehrssicherheit, ZVR 2006, 67.

Literatur:

Koller, Neuerungen im EU-Führerscheinrecht, NetV 2004, 47;

Mesecke, Der Vorschlag für eine neue Führerscheinrichtlinie, ZVR 2004, 173;

Mesecke, Neuerungen im Führerscheinrecht der EU – Die Ratsfassung eines Richtlinienentwurfs, ZVR 2005, 175.

Links:

Text der Richtlinie zu finden unter: <http://eur-lex.europa.eu/de/index.htm>

